

BESCHLUSS
DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN
vom 10/11/2004

über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Verteidigungsagentur
und ihrer Bediensteten

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN UNION –

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 12. Juli 2004 die Gemeinsamen Aktion 2004/551/GASP über die Einrichtung der Europäischen Verteidigungsagentur¹ (im Folgenden "die Agentur" genannt) angenommen.
- (2) Damit diese Agentur der Europäischen Union ihre Arbeit aufnehmen kann, sollten ihr und ihren Bediensteten - ausschließlich im Interesse der Agentur und der Europäischen Union - die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gewährt werden –

BESCHLIESSEN:

¹ ABl. L 245 vom 17.7.2004, S. 17.

Artikel 1

Immunität von der Gerichtsbarkeit und Immunität von Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und jeder sonstigen Form von Zwangsmaßnahmen

Die Räumlichkeiten und Gebäude der Agentur sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden. Die Vermögensgegenstände und Guthaben der Agentur dürfen nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein.

Artikel 2

Unverletzlichkeit der Archive

Die Archive der Agentur sind unverletzlich.

Artikel 3

Befreiung von Steuern und Abgaben

(1) Die Agentur, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

(2) Die Regierungen der Mitgliedstaaten treffen in allen Fällen, in denen es ihnen möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlass oder die Erstattung des Betrags der indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche oder unbewegliche Güter oder Dienstleistungen inbegriffen sind, wenn die Agentur für ihren Dienstbedarf zur Erfüllung ihres Auftrags, ihrer Funktionen und Aufgaben größere Einkäufe tätigt, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preis enthalten sind. Die Durchführung dieser Maßnahmen darf jedoch den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft nicht verfälschen.

(3) Einkäufe, die nach Absatz 2 von indirekten Steuern oder Verkaufsabgaben befreit sind, dürfen weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert werden, es sei denn, dies geschieht unter Bedingungen, die mit dem Mitgliedstaat vereinbart worden sind, der die Befreiung gewährt hat.

(4) Von den Steuern und Abgaben, die die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 4

Transfer von Rüstungsgütern für den amtlichen Gebrauch der Agentur

Bei einem Transfer von Rüstungsgütern zwischen den Mitgliedstaaten, die für den amtlichen Gebrauch der Agentur im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrags, ihrer Ämter und Aufgaben bestimmt sind,

- wird die Agentur von allen von den Mitgliedstaaten erhobenen Zahlungen und Abgaben befreit; ausgenommen sind Verwaltungsgebühren;

- bemühen sich die Mitgliedstaaten unbeschadet ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, solche Transfers im Einklang mit ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften so weit wie möglich zu erleichtern.

Artikel 5

Erleichterungen und Immunitäten in Bezug auf den Nachrichtenverkehr

Die Mitgliedstaaten gestatten der Agentur, für alle amtlichen Zwecke innerhalb ihres Hoheitsgebiets Nachrichten frei und ohne vorherige Sondergenehmigung zu übermitteln, und schützen das Recht der Agentur auf freien Nachrichtenverkehr. Die Agentur ist berechtigt, Verschlüsselungen zu verwenden und amtliche Korrespondenz und sonstige amtliche Nachrichten durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu versenden und zu empfangen; hierfür gelten dieselben Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck.

Artikel 6

Einreise, Aufenthalt und Ausreise

Die Mitgliedstaaten erleichtern den Personen, auf die in Artikel 7 Bezug genommen wird, im Bedarfsfall die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise für die Zwecke der Ausübung der Dienstgeschäfte. Unbeschadet dessen ist jedoch der Nachweis zu führen, dass Personen, die Anspruch auf eine Behandlung im Sinne dieses Artikels erheben, unter die in Artikel 7 aufgeführten Kategorien fallen.

Artikel 7

Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Agentur

(1) Die von der Agentur vertraglich eingestellten Bediensteten genießen im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedsstaats unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von jeglicher Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen mündlichen und schriftlichen Äußerungen sowie Handlungen; sie genießen diese Immunität auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Bedienstete der Agentur;
- b) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Papiere, Schriftstücke und anderen amtlichen Materials;
- c) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer; das Gleiche gilt für ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder.

(2) Die von der Agentur vertraglich eingestellten Bediensteten, auf deren Gehälter und Zulagen eine Steuer zugunsten der Agentur gemäß Artikel 9 erhoben wird, werden von der nationalen Einkommenssteuer auf die von der Agentur gezahlten Gehälter und Zulagen befreit. Diese Gehälter und Zulagen können jedoch bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrags berücksichtigt werden. Dieser Absatz findet keine Anwendung auf Abgangsgelder oder sonstige Entschädigungen und Zulagen, die an ehemalige von der Agentur vertraglich eingestellte Bedienstete und deren Familienangehörige gezahlt werden.

Artikel 8

Ausschlüsse von den Immunitäten

Die Immunität, die den in Artikel 7 genannten Personen gewährt wird, gilt nicht im Falle eines von einem Dritten angestrengten Zivilverfahrens wegen Schäden aufgrund eines Verkehrsunfalls oder im Zusammenhang mit einem Todesfall oder einer Körperverletzung, die durch die betreffende Person verursacht wurden.

Artikel 9

Besteuerung

- (1) Die von der Agentur vertraglich eingestellten Bediensteten, die mindestens ein Jahr angestellt sind, unterliegen einer Steuer zugunsten der Agentur, die gemäß den im Statut der Bediensteten der Agentur festgelegten Bedingungen und Verfahren auf die von der Agentur gezahlten Gehälter und Zulagen erhoben wird.
- (2) Die Namen und Anschriften aller von der Agentur vertraglich eingestellten Bediensteten, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, sowie aller anderen Personen, die einen Arbeitsvertrag mit der Agentur geschlossen haben, werden den Mitgliedstaaten jedes Jahr mitgeteilt. Die Agentur stellt jedem Bediensteten jährlich eine Bescheinigung aus, in der der gesamte Brutto- und Nettobetrag der von der Agentur für das betreffende Jahr gezahlten Vergütungen jeglicher Art und auch die Einzelheiten und die Art der Zahlungen sowie die an der Quelle einbehaltenen Beträge angegeben sind.

(3) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Abgangsgelder oder sonstige Entschädigungen und Zulagen, die an ehemalige von der Agentur vertraglich eingestellte Bedienstete und deren Familienangehörige gezahlt werden.

Artikel 10

Schutz der Bediensteten

Die Mitgliedstaaten unternehmen auf Antrag des Hauptgeschäftsführers der Agentur alle erforderlichen Schritte, um die Sicherheit und den Schutz der in diesem Beschluss genannten Personen, deren Sicherheit aufgrund ihrer Anstellung bei der Agentur gefährdet ist, zu gewährleisten.

Artikel 11

Aufhebung der Immunitäten

(1) Die Vorrechte und Immunitäten gemäß diesem Beschluss werden im Interesse der Agentur und der Europäischen Union und nicht zum persönlichen Vorteil der Betreffenden gewährt. Die Agentur und alle Personen, die diese Vorrechte und Immunitäten genießen, sind verpflichtet, in jeder sonstigen Hinsicht die Gesetze und Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten einzuhalten.

(2) Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde oder einer gerichtlichen Stelle eines Mitgliedstaats hat der Leiter der Agentur, und im Falle eines zur Agentur abgeordneten nationalen Experten auch die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats, die Immunität der Agentur, ihres Hauptgeschäftsführers oder eines Bediensteten gemäß Artikel 7 in allen Fällen aufzuheben, in denen die Immunität verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie unbeschadet der Interessen der Agentur aufgehoben werden kann.

Ergibt sich bezüglich der Aufhebung der Immunität eine Streitigkeit und führen Konsultationen mit der zuständigen Behörde oder gerichtlichen Stelle nicht zu einer für beide Seiten zufrieden stellenden Lösung, so wird die Angelegenheit gemäß Artikel 12 geregelt.

(3) Ist die Immunität der Agentur aufgehoben worden, so werden die von den gerichtlichen Stellen des Mitgliedstaates angeordneten Durchsuchungen und Beschlagnahmen entweder in Anwesenheit des Hauptgeschäftsführers der Agentur oder seines Beauftragten unter Beachtung der Regeln der Vertraulichkeit durchgeführt.

(4) Die Agentur arbeitet jederzeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, und greift ein, um jeden Missbrauch der nach diesem Beschluss gewährten Immunitäten zu verhindern.

(5) Liegt nach Ansicht einer zuständigen Behörde oder gerichtlichen Stelle eines Mitgliedstaats ein Missbrauch der nach diesem Beschluss gewährten Vorrechte oder Immunitäten vor, und stellt die Behörde oder die Stelle bei der Agentur einen Antrag auf Aufhebung der Immunität, so finden zwischen der Agentur und der zuständigen Behörde oder der gerichtlichen Stelle Konsultationen statt, um festzustellen, ob tatsächlich ein Missbrauch gegeben ist. Der Aufhebungsbeschluss wird im Einklang mit Absatz 2 gefasst. Führen die Konsultationen nicht zu einem beider Seiten zufrieden stellenden Ergebnis, so wird die Angelegenheit nach dem Verfahren in Artikel 12 geregelt.

Artikel 12
Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten wegen einer Weigerung, die Immunität der Agentur oder die einer Person, die aufgrund ihrer amtlichen Stellung Immunität nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 1 genießt, aufzuheben, oder Streitigkeiten wegen eines Missbrauchs dieser Immunitäten werden vom Rat mit dem Ziel der Beilegung geprüft.

Artikel 13
Bestimmungen für zur Agentur abgeordnete nationale Experten

Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8, Artikel 11 und Artikel 12 gelten auch für nationale Experten, die zur Agentur nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 3.2 der Gemeinsamen Aktion über die Einrichtung der Europäischen Verteidigungsagentur abgeordnet sind.

Artikel 14
Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten

Zur Umsetzung dieses Beschlusses arbeitet die Agentur mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen.

Artikel 15

Evaluierung

Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses oder bei Inkrafttreten des Vertrags über eine Verfassung für Europa, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist, nehmen die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten eine Beurteilung und Änderung der Bestimmungen dieses Beschlusses vor oder beschließen gegebenenfalls seine Beendigung.

Artikel 16

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Dieser Beschluss gilt ausschließlich im Mutterland der Mitgliedstaaten.
- (2) Jeder Mitgliedstaat kann dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union mitteilen, dass dieser Beschluss auch für andere Gebiete gilt, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist.

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem zehn Mitgliedstaaten sowie der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Agentur ihren Sitz hat, dem Generalsekretariat des Rates den Abschluss der für die Umsetzung dieses Beschlusses in ihre einzelstaatlichen Rechtsordnungen erforderlichen Verfahren notifiziert haben, für diejenigen Mitgliedstaaten in Kraft, die eine entsprechende Notifizierung vorgenommen haben. Unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wird dieser Beschluss in diesen Mitgliedstaaten ab dem Tag seiner Annahme umgesetzt.

Dieser Beschluss tritt für jeden anderen Mitgliedstaat am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieser dem Generalsekretariat des Rates der Abschluss der Verfahren notifiziert wurde, die für die Umsetzung dieses Beschlusses in seine einzelstaatliche Rechtsordnung erforderlich sind.

Artikel 18

Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Hecho en Bruselas, el diez de noviembre del dos mil cuatro.

V Bruselu dne desátého listopadu dva tisíce čtyři.

Udfærdiget i Bruxelles den tiende november to tusind og fire.

Geschehen zu Brüssel am zehnten November zweitausendundvier.

Kahe tuhande neljanda aasta novembrikuu kümnendal päeval Brüsselis.

Ἐγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα Νοεμβρίου δύο χιλιάδες τέσσερα.

Done at Brussels on the tenth day November in the year two thousand and four.

Fait à Bruxelles, le diz novembre deux mille quatre.

Fatto a Bruxelles, addi' dieci novembre duemilaquattro.

Briselē, divi tūkstoši ceturtā gada desmitajā novembrī.

Priimta du tūkstančiai ketvirtų metų lapkričio dešimtą dieną Briuselyje.

Kelt Brüsszelben, a kétezer-negyedik év november havának tizedik napján.

Magħmul fī Brussel fl-ġħaxar jum ta' Novembru tas-sena elfejn u erbgħa.

Gedaan te Brussel, de tiende november tweeduizendvier.

Sporządzono w Brukseli dnia dziesiątego listopada roku dwutysięcznego czwartego.

Feito em Bruxelas, em dez de Novembro de dois mil e quatro.

V Bruseli desiateho novembra dvetisícstyri.

V Bruslju, desetega novembra leta dva tisoč štiri

Tehty Brysselissä kymmenenentä päivänä marraskuuta vuonna kaksituhattaneljä.

Som skedde i Bryssel den tionde november tjugohundrafyra.